

Satzung

Museumsverein Naila

2. Fassung

Geändert und von der Mitgliederversammlung am 16. April 2016 genehmigt

§1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „**Museumsverein Naila e.V.**“
2. Sitz des Vereins ist Naila.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hof eingetragen.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Zweck des Vereins ist:

1. Die Förderung von Kunst und Kultur
2. Die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere ...

- **durch Unterhaltung eines Museumsarchivs**
- **durch Ergänzung und Mehrung der Museumsbestände durch Zukauf, Tausch und Erwerb von Leihgaben**
- **durch Museumsführungen**
- **durch Zusammenarbeit mit Schulen**
- **durch Sonderausstellungen und Zusammenarbeit mit anderen Museen**

§3

Aufbringung der Mittel, Finanzierung

Die Mittel des Vereins zur Erfüllung der Aufgaben werden aufgebracht...

- ...durch Beiträge der Mitglieder
- ...durch Spenden und Stiftungen
- ...durch Einnahmen sonstiger Art, insbesondere durch Eintrittsgelder

Alle Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

Der Verein darf kein Personal durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen, begünstigen.

Sämtliche Miet- und Mietnebenkosten für die Räumlichkeiten im „Schusterhof“ übernimmt zu 100% die Stadt Naila, die mit dem Gebäudeeigentümer hierüber einen Mietvertrag abgeschlossen hat.

§4

Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand entscheidet. Er ist nicht verpflichtet, evtl. Ablehnungsgründe bekanntzugeben.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) den Tod
 - b) den Austritt des Mitgliedes mittels schriftlicher Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden mit vierteljährlicher Kündigungsfrist zum Schluss eines Kalenderjahres
 - c) Ausschluss
 - d) Bei juristischen Personen durch den Verlust der Rechtsfähigkeit
 - e) Bei Firmen durch Insolvenz oder Erlöschen der Firma.
4. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Leistungen zurückgewährt. Es stehen ihnen keine Ansprüche gegen das Vereinsvermögen zu.
5. Jedes Mitglied erhält ein Exemplar der Satzung. Es verpflichtet sich durch seinen Beitritt zur Anerkennung der Satzung.

§5

Mitgliederrechte

Die Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen und zur Ausübung der der Mitgliederversammlung zukommenden Rechte.

§6 Ausschluss eines Mitgliedes

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Beschluss des Vorstandes ausgesprochen werden, wenn das Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt. Wenn es seiner Beitragsverpflichtung über den Schluss des Kalenderjahres hinaus trotz zweimaliger Aufforderung nicht nachkommt oder aus einem anderen wichtigen Grund.

Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dies dem Betreffenden Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss kann der Betroffene binnen einer Frist von einem Monat Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet unbeschadet gesetzlicher Vorschriften mit einfacher Mehrheit endgültig.

§7 Beitrag

1. Es wird jährlich ein Mitgliedsbeitrag erhoben
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.
3. Der Jahresbeitrag ist im 1. Kalenderquartal fällig. Wird er nicht innerhalb dieses Zeitraums entrichtet, ruhen die Mitgliederrechte.
4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§8 Organe

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung.

§9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem 1. Bürgermeister der Stadt Naila
 - d) dem Kassier
 - e) dem Schriftführer
 - f) und den vom Vorstand bestimmten Beisitzern

2. Der 1. Und 2. Vorsitzende sowie der 1. Bürgermeister sind Vorstand im Sinne des §26 BGB. Je zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten den Verein nach außen (gerichtlich und außergerichtlich) gemeinsam.
3. Der 1. Vorsitzende hat
 - a) die Sitzungen zu leiten
 - b) für den Verein zu handeln, soweit diese Satzung keine anderweitigen Zuständigkeiten festlegt
 - c) die laufenden Geschäfte des Vereins zu führen.
4. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Die Erstattung von Auslagen ist bis zu der Höhe der tatsächlich nachgewiesenen Aufwendungen möglich.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom jeweiligen Leiter der Vorstandssitzung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
6. Der 1. Vorsitzende kann Aufgaben und Befugnisse auf andere Mitglieder des Vorstandes delegieren. Soweit von dem Delegationsrecht nicht Gebrauch gemacht wurde, ist im Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende Stellvertreter, bei dessen Verhinderung wiederum ist Stellvertreter der 1. Bürgermeister.
7. Dem Vorstand obliegt im Besonderen
 - a) die Einberufung der Mitgliederversammlung
 - b) Die Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens, soweit sie nicht dem Vorstand obliegt
 - c) Die Entscheidung über die Aufnahme in den Verein, die Entgegennahme von Austrittserklärungen und der Ausschluss von Mitgliedern
 - d) Der Vorschlag für die Ernennung zum Ehrenmitglied an die Mitgliederversammlung
 - e) Die Berufung von Ausschüssen für Sonderaufgaben aus Mitgliedern und Sachverständigen
 - f) Einstellung, Entlassung von hauptamtlich Beschäftigten des Museums und Festlegung der Arbeitsbedingungen für diese Beschäftigten im Rahmen der eigenen finanziellen Möglichkeiten
 - g) Beschlussfassung über die grundsätzlichen und sonstigen Angelegenheiten, die ihm vom Vorstand vorgelegt wurden, soweit keine Zuständigkeit eines anderen Organs gegeben ist.
 - h) Der Vorstand tagt mindestens viermal im Kalenderjahr und Beachtung einer schriftlichen Ladungsfrist von mindestens sieben Tagen.

§10

Kassenführung und Kassenprüfung

1. Der Kassier hat über Einnahmen und Ausgaben des Vereins Buch zu führen.
2. Die Mitgliederversammlung bestimmt zwei Kassenprüfer.
3. Die Aufgabe der Kassenprüfer besteht in der Überprüfung der rechnerischen Tätigkeit des Kassiers hinsichtlich der Kassen – und Geldverwaltung sowie in der

Überprüfung sowohl der Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit aller Belege als auch in der Überprüfung, ob die Ausgaben ausschließlich dem Zweck des Vereins dienen. Die Kassenprüfer haben das Ergebnis ihrer Prüfung dem Vorstand und anschließend der Mitgliederversammlung bekanntzugeben, bevor diese den Vorstand entlastet.

§11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des Vorstandes,
 - b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung.
 - c) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - d) Ernennung zum Ehrenmitglied auf Vorschlag des Vorstandes,
 - e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben, sowie über die nach der Satzung ihr übertragenen Angelegenheiten,
 - f) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist möglichst im ersten Drittel eines jeden Jahres durch den Vorstand einzuberufen.
3. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung durch öffentliche Bekanntmachung einzuladen.
4. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn 1/3 der Mitglieder dies schriftlich beantragen.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens 10 Mitglieder anwesend sind. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so hat innerhalb von vier Wochen die Einberufung einer zweiten Versammlung mit der gleichen Tagesordnung und mit dem Hinweis zu erfolgen, dass die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
6. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter. Sind beide verhindert, führt der 1. Bürgermeister den Vorsitz.
7. Jedes Mitglied hat in der Versammlung eine Stimme, Vertretung ist unzulässig. Natürliche Personen sind stimmberechtigt, wenn sie volljährig sind.
8. Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen die in der Tagesordnung bekanntgegebenen Punkte. Die Mitgliederversammlung kann weitere Punkte auf die Tagesordnung setzen.
9. Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit nach Gesetz und Satzung zulässig, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

10. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom jeweiligen Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
11. Die Sitzungen der Mitgliederversammlung sind öffentlich. Gäste sind zugelassen.

§12 Wahlen

Über den Wahlmodus entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Wählen können nur Anwesende. Gewählt ist, wer die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit ist eine Stichwahl durchzuführen. Endet auch diese mit Stimmgleichheit, entscheidet das Los. Über Wahlhandlung und -ergebnis ist eine Niederschrift zu führen. Die Wahlperiode beträgt, abgesehen von den zu wählenden Kassenprüfern gem. der Regelung in §10 dieser Satzung, drei Jahre.

§13 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
2. Die Einladung durch den Vorstand zu dieser Mitgliederversammlung, die über die Auflösung des Vereins beschließen soll, muss vier Wochen vor der Sitzung schriftlich erfolgen. Außerdem ist eine Woche vor dem Tag dieser Mitgliederversammlung durch öffentliche Bekanntmachung einzuladen. Der Nachweis der Einladung gilt als geführt, wenn der Schriftführer in der Mitgliederversammlung versichert, dass eine schriftliche Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{2}{3}$ der Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so hat innerhalb von vier Wochen die Einberufung einer zweiten Versammlung zu erfolgen. Es sind dabei die gleichen Einladungsvorschriften zu beachten. Diese Mitgliederversammlung kann die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschließen. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke darf das Vermögen des Vereins nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden. (Grundsatz der Vermögensbindung). Hierzu wird bestimmt, dass im Auflösungsfall das Vereinsvermögen an die Stadt Naila fällt, die dasselbe ausschließlich und unmittelbar für die in §2 beschriebenen Aufgaben verwenden muss.